



# **Ausbildungsordnung der Refugee Law Clinic Cologne**

**Version 1.2.0**

*Gültig ab dem 22. Januar 2018*

## Inhaltsübersicht

Abschnitt 1. Begriffe .....	- 3 -
§ 1 – Mandatsübernahme .....	- 3 -
§ 2 – Qualifiziertes Mitglied .....	- 3 -
§ 3 – Voll Qualifiziertes Mitglied .....	- 3 -
§ 4 – Hospitant*in .....	- 3 -
Abschnitt 2. Jahreskurs .....	- 4 -
§ 5 – Ziel und Zielgruppe .....	- 4 -
§ 6 – Begrenzte Zahl von Teilnehmenden .....	- 4 -
§ 7 – Anmeldung .....	- 4 -
§ 8 – Ablauf und Bestehen des Jahreskurses .....	- 5 -
§ 9 – Vorlesung und Tutorium .....	- 5 -
§ 10 – Anwesenheit .....	- 5 -
§ 11 – Klausuren .....	- 5 -
§ 12 – Schulungsbesuch .....	- 6 -
§ 13 – Schlüsselqualifikation fürs Jurastudium .....	- 6 -
§ 14 – Empfehlungen .....	- 6 -
Abschnitt 3. Schulungen .....	- 6 -
§ 15 – Begriff .....	- 6 -
§ 16 – Schulungspflicht .....	- 7 -
§ 17 – Zugang zu Schulungen .....	- 7 -
Abschnitt 4. Ausnahmen und Sonderregeln .....	- 7 -
§ 18 – Unterbrechen des Jahreskurses .....	- 7 -
§ 19 – Ausbildung durch eine andere Organisation .....	- 7 -
§ 20 – Mitglieder mit Erster Juristischer Prüfung .....	- 8 -
Abschnitt 5. Übergangsregeln für Altmitglieder .....	- 8 -
§ 21 – Ehemalig Modul 1 .....	- 8 -
§ 22 – Ehemalig Modul 2 .....	- 9 -
Abschnitt 6. Änderung der Ausbildungsordnung .....	- 9 -
§ 23 – Verfahren .....	- 9 -
§ 24 – Transparenz .....	- 9 -

## **Abschnitt 1. Begriffe**

### **§ 1 – Mandatsübernahme**

- (1) Mandatsübernahme bedeutet, die Verantwortung für ein Mandat zu übernehmen und in diesem Rahmen unentgeltliche Rechtsdienstleistungen gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) zu erbringen.
- (2) Ab dem 1. Oktober 2018 ist die Mandatsübernahme ausnahmslos nur noch für voll qualifizierte Mitglieder möglich.

### **§ 2 – Qualifiziertes Mitglied**

- (1) Qualifiziertes Mitglied ist, wer Mitglied der Refugee Law Clinic Cologne e.V. (RLCC) ist und den Jahreskurs gemäß dem zweiten Abschnitt dieser Ausbildungsordnung abgeschlossen hat.
- (2) Gilt ein Mitglied einmal als qualifiziert, kann dieser Status nicht mehr verloren gehen.

### **§ 3 – Voll Qualifiziertes Mitglied**

- (1) Um voll qualifiziertes Mitglied zu sein, muss ein qualifiziertes Mitglied genügend gültige Schulungen entsprechend dem dritten Abschnitt dieser Ausbildungsordnung vorweisen.
- (2) Solange ein Mitglied nicht genügend gültige Schulungen vorweisen kann, fällt es wieder auf den Status eines qualifizierten Mitglieds zurück.

### **§ 4 – Hospitant\*in**

- (1) Hospitant\*in ist, wer Mitglied der RLCC ist und die erste Semesterabschlussklausur des Jahreskurses bestanden hat.
- (2) Das gilt nur, wenn der Abschluss des Jahreskurses durch das Mitglied absehbar ist. Es ist nicht vorgesehen, dass ein Mitglied im Hospitant\*innenstatus verbleibt und den Jahreskurs nicht weiter betreibt.
- (3) Folgende Möglichkeiten, sich in der RLCC zu engagieren, stehen Hospitant\*innen offen:
  1. Insbesondere die Hospitation bei einem Mandat, d.h. die Übernahme eines Mandats unter Anleitung eines voll qualifizierten Mitglieds
  2. Die Begleitung von Mandant\*innen zu ihrer Anhörung beim BAMF
  3. Die Hospitation in der Sprechstunde
  4. Die Hospitation in der Supervision
  5. Die Mitwirkung in der EDAL-Recherchegruppe

- (4) Pro Sprechstunde und pro Supervision sind maximal zwei Hospitant\*innen zulässig, die sich im Vorfeld beim Sprechstundenteam (sprechstunde@lawcliniccologne.com) bzw. beim Supervisionsteam (mandate@lawcliniccologne.com) anmelden müssen.

## **Abschnitt 2. Jahreskurs**

### **§ 5 – Ziel und Zielgruppe**

- (1) Der Jahreskurs richtet sich vornehmlich an Studierende, die an der Übernahme von Mandaten interessiert sind. Die Teilnehmenden bilden einen Jahrgang, der den Nachwuchs an beratenden Mitgliedern sichern soll.
- (2) Die Aneignung des komplexen und schnelllebigen Migrationsrechts erfordert eine gewisse Motivation.
- (3) Die Jahrgangsmitglieder erlernen im Jahreskurs die nötigen Grundlagen des Migrationsrechts und der Mandatsarbeit, um fortan qualifizierte Mitglieder zu sein. Der Jahreskurs beinhaltet in der Regel außerdem die nötigen Inhalte, die bereits zum Bestehenszeitpunkt für eine gewisse Zeit zum Status als voll qualifiziertes Mitglied führen.

### **§ 6 – Begrenzte Zahl von Teilnehmenden**

- (1) Ein Jahrgang ist auf 40 Mitglieder beschränkt.
- (2) Sollten mehr Anmeldungen als Plätze vorliegen, wird eine Auswahl anhand von Wissensstand und Motivation getroffen. Über die Auswahl entscheiden die Leitungen der Ressorts mit Zustimmung des Vorstands nach objektiven Kriterien. Es wird eine Nachrückliste geführt.

### **§ 7 – Anmeldung**

- (1) Die Anmeldung ist ausschließlich für den Kursbeginn im Wintersemester möglich. Alle Teilnehmenden müssen sich spätestens bis zum Ende der im jeweiligen Jahr angekündigten Frist anmelden. Verfristete Anmeldungen werden nur für Restplätze berücksichtigt.
- (2) Die fristwahrende Anmeldung erfolgt durch Einsendung des Anmeldeformulars und eines halbseitigen Motivationsschreibens (PDF) per Mail an das Ressort Ausbildung (ausbildung@lawcliniccologne.com).
- (3) Zudem sollen Jahrgangsmitglieder bald nach Beginn des Kurses RLCC-Mitglieder werden und im Büro der RLCC eine Verschwiegenheitserklärung unterzeichnen, um Zugang zum Intranet zu erhalten.

## **§ 8 – Ablauf und Bestehen des Jahreskurses**

- (1) Der Jahreskurs dauert zwei Semester und beginnt in der dritten Woche jedes Wintersemesters. Der erste Jahrgang beginnt den Jahreskurs im Wintersemester 2017/2018.
- (2) Um den Jahreskurs zu bestehen, haben Jahrgangsmitglieder die Voraussetzungen der §§ 9 – 12 zu erfüllen.
- (3) Wer den Jahreskurs bestanden hat, erhält ein entsprechendes Zertifikat.
- (4) Zu Beginn des Jahreskurses findet ein Kennenlernetreffen statt. Am Ende findet eine Abschlussveranstaltung statt.

## **§ 9 – Vorlesung und Tutorium**

- (1) Kern des Jahreskurses ist eine zweisemestrige, universitäre Vorlesung in ausgewählten Bereichen des Migrationsrechts. Zur Vorlesung gehört ein von der RLCC organisiertes Tutorium, in dem der Vorlesungsstoff praktisch angewandt wird.
- (2) Die Vorlesung findet einmal wöchentlich statt. Jede dritte Woche findet anstelle der Vorlesung das Tutorium statt, in der Regel zum üblichen Vorlesungstermin.
- (3) Die Vorlesung steht als universitäre Veranstaltung allen Interessierten offen. Das Tutorium ist als vereinsinterne Veranstaltung den Jahrgangsmitgliedern vorbehalten, sodass ein Unterrichtsgespräch in einer möglichst kleinen Gruppe möglich ist.

## **§ 10 – Anwesenheit**

- (1) Jahrgangsmitglieder haben pro Semester ihre Anwesenheit bei insgesamt mindestens 70 Prozent der Vorlesungen und Tutorien nachzuweisen.
- (2) Die Anwesenheit wird per Unterschrift kontrolliert.
- (3) Die RLCC ist extrem bemüht, dass alle Veranstaltungen zu Zeitpunkten stattfinden, in denen keine andere juristische Vorlesung stattfinden, das heißt in der Regel abends.
- (4) Kann ein Jahrgangsmitglied nicht die erforderliche Mindestanwesenheit bei der Vorlesung und dem Tutorium nachweisen, wird es vom Jahreskurs ausgeschlossen. Über Härtefälle entscheidet die Leitung des Ressorts Ausbildung mit Zustimmung des Vorstands.

## **§ 11 – Klausuren**

- (1) Am Ende jedes Semesters ist eine Abschlussklausur zu bestehen. Die Klausur am Ende des zweiten Semesters dauert 120 Minuten, ist eine Fallklausur und setzt den Stoff des ersten Semesters voraus.
- (2) Wird eine Klausur nicht bestanden, muss eine mündliche Nachprüfung mit Fallvortrag und Fragenrunde bestanden werden.

## **§ 12 – Schulungsbesuch**

- (1) Die Jahrgangsmitglieder haben drei Schulungen zu besuchen. Es wird dringend empfohlen, die Schulungen während der Dauer des Jahreskurses zu besuchen, sodass sie zum Bestehenszeitpunkt der zweiten Klausur noch gültig sind und damit sogleich die Schulungspflicht gemäß § 3 i.V.m. dem dritten Abschnitt erfüllen.
- (2) Mindestens eine der Schulungen muss dabei die Schulung „Workshop zur Mandatsarbeit“ sein.
- (3) Die Anwesenheit wird per Unterschrift kontrolliert.

## **§ 13 – Schlüsselqualifikation fürs Jurastudium**

- (1) Die Schulung „Workshop zur Mandatsarbeit“ ist zum Erwerb einer Schlüsselqualifikation im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geeignet.
- (2) Auf Wunsch wird ein Teilnahmenachweis zur Vorlage beim Prüfungsamt ausgestellt.
- (3) Der Besuch der Schulung „Workshop zur Mandatsarbeit“ ohne Teilnahme am Jahreskurs ist für Nichtmitglieder des Jahreskurses nur nach Anmeldung beim Ressort Ausbildung (ausbildung@lawcliniccologne.com) möglich.

## **§ 14 – Empfehlungen**

- (1) Es wird dringend empfohlen, die Möglichkeiten als Hospitant\*in gemäß § 4 auszuschöpfen; der Kontakt mit Mandat\*innen und wirklichen Fällen steigert erfahrungsgemäß das Interesse am Stoff und erhöht das Verständnis.
- (2) Einen ähnlichen Effekt hat der Besuch von Verhandlungen beim Verwaltungsgericht. Die Gerichte veröffentlichen die Sitzungstermine im Internet. Falls möglich, wird eine gemeinsame Exkursion organisiert.
- (3) Der mit Abstand größte Lerneffekt wird durch ein gutes Praktikum erzielt; auf Wunsch können beispielsweise Kanzleien für ein Praktikum empfohlen werden.

## **Abschnitt 3. Schulungen**

### **§ 15 – Begriff**

- (1) Eine Schulung ist eine einmalige Veranstaltung, die in der Regel von der RLCC organisiert wird. Wechselnde Dozent\*innen aus Lehre und Praxis vertiefen in den Schulungen Themen, die über die im Jahreskurs erlernten Grundlagen hinausgehen und für die Übernahme von Mandaten relevant sind.
- (2) In der Schulung „Workshop zur Mandatsarbeit“ muss ein Redebeitrag erbracht werden. Bei den übrigen Schulungen genügt die Anwesenheit, eine aktive Teilnahme ist aber erwünscht.

## **§ 16 – Schulungspflicht**

- (1) Um der Schulungspflicht zu genügen, muss ein qualifiziertes Mitglied stets drei gültige Schulungen gleichzeitig aufweisen können.
- (2) Besucht ein Mitglied eine Schulung, ist diese Schulung für dieses Mitglied ab dem Tag der Schulung 365 Tage lang gültig.
- (3) Mindestens eine der drei jeweils gültigen Schulungen muss dabei die zweimal jährlich angebotene Schulung „Aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Behördenpraxis“ sein. Es wird empfohlen, diese Schulung jedes Semester zu besuchen.
- (4) Ein Jahrgangsmittglied genügt seiner Schulungspflicht auch dann, wenn es zwar aktuell keine gültige Schulung „Aktuelle Gesetzgebung, Rechtsprechung und Behördenpraxis“ vorweisen kann, aber sein erster Besuch der Schulung „Workshop zur Mandatsarbeit“ noch nicht länger als 365 Tage her ist.
- (5) Bei jeder Schulung wird eine Anwesenheitsliste erstellt. Die Anwesenheit bei einer Schulung wird auf dem Intranet-Profil jedes anwesenden Mitglieds vermerkt, sodass der Schulungsstatus automatisch überprüft wird.

## **§ 17 – Zugang zu Schulungen**

- (1) Schulungen sind öffentlich und werden auf den üblichen Wegen angekündigt, das heißt in der Regel mindestens per Email-Verteiler, im Intranet und auf der Facebook-Seite der RLCC.
- (2) Die RLCC ist bemüht, über jedes Jahr verteilt sechs Schulungen anzubieten und die einzelnen Termine möglichst lange im Voraus anzukündigen. In der Regel finden Schulungen abends statt.

## **Abschnitt 4. Ausnahmen und Sonderregeln**

### **§ 18 – Unterbrechen des Jahreskurses**

- (1) Kann der Jahreskurs im zweiten Semester aus nachvollziehbaren Gründen nicht fortgesetzt werden, vor allem wenn das Mitglied ein Auslandssemester beginnt oder ein Freisemester für einen Moot Court in Anspruch nimmt, kann die Ausbildung nach Absprache mit dem Ressort Ausbildung ausnahmsweise ein Jahr später im nächsten Jahrgang fortgesetzt werden.

### **§ 19 – Ausbildung durch eine andere Organisation**

- (1) Eine Ausbildung durch eine andere Organisation, beispielsweise eine andere RLC, kann nur ausnahmsweise den Jahreskurs ersetzen. Die Ausbildung durch eine andere Organisation muss inhaltlich an den Umfang und den Qualitätsstandard des Jahreskurses heranreichen oder diese übertreffen.

- (2) Ein Minus bei der Ausbildung kann durch ein Plus an praktischer Erfahrung des Mitglieds ausgeglichen werden, beispielsweise durch eine lange Beratungstätigkeit im Sinne des § 1 oder Berufserfahrung im Migrationsrecht. Bei einem solchen Ausgleich ist zu berücksichtigen, wie lange die Ausbildung und die praktische Erfahrung zurückliegen.
- (3) Das Mitglied muss seine bisherige Ausbildung und praktische Erfahrung darlegen.
- (4) Über jeden Einzelfall entscheiden die Leitungen der Ressorts Mandate und Schulungen mit Zustimmung des Vorstands. Die Anerkennung kann von diesen unter Voraussetzungen gestellt werden, beispielsweise eine bestandene Klausur und/oder der Besuch einer bestimmten Schulung.

## **§ 20 – Mitglieder mit Erster Juristischer Prüfung**

- (1) Die RLCC begrüßt Mitglieder ausdrücklich, die bereits die Erste Juristische Prüfung abgeschlossen haben. Das gilt insbesondere für Promovierende an der Universität zu Köln und solche Mitglieder, die sich im Referendariat befinden.
- (2) Die Erste Juristische Prüfung ist jedoch für sich allein keine ausreichende Qualifikation zur Beratung. Grundsätzlich ist der Jahreskurs zu bestehen.
- (3) Für Mitglieder mit erster Juristischer Prüfung, die bereits eine Ausbildung oder praktische Erfahrung im Sinne des § 19 nachweisen können, sind aufgrund ihres fortgeschrittenen Studienstandes die Anforderungen für eine Anerkennung im Sinne des § 19 niedriger anzusetzen als bei Studierenden; so können im Einzelfall beispielsweise auch eine Ausbildung, die nicht ganz an den Umfang und den Qualitätsstandard des Jahreskurses heranreicht, oder eine länger zurückliegende Ausbildung genügen.

## **Abschnitt 5. Übergangsregeln für Altmitglieder**

### **§ 21 – Ehemalig Modul 1**

- (1) Ein Mitglied, das vor dem 1. Januar 2015 der RLCC beigetreten ist, gilt als qualifiziertes Mitglied, wenn es bereits zwei Mandate erfolgreich beendet hat.
- (2) Ein Mitglied, das vor der Einführung des Jahreskurses im Wintersemester 2017/2018 bereits als qualifiziertes Mitglied im Sinne des früheren Moduls 1 galt (bestandene Klausur und Kurs „Einführung in die Mandatsarbeit“), gilt auch weiterhin als qualifiziertes Mitglied.
- (3) Ein Mitglied, das vor der Einführung des Jahreskurses im Wintersemester 2017/2018 die Klausur bestanden, aber noch nicht am Kurs „Einführung in die Mandatsarbeit“ teilgenommen hat, muss am neuen Workshop zur Mandatsarbeit teilnehmen, um voll qualifiziertes Mitglied zu werden. Solange behält das Mitglied den Status Hospitant\*in.



- (4) Ein Mitglied, das vor dem Wintersemester 2017/2018 bereits ausreichend oft die Vorlesung besucht, die Klausur aber nicht bestanden hat, muss am Jahreskurs teilnehmen, wobei der Besuch der Vorlesung, nicht aber des Tutoriums, freiwillig ist.

## **§ 22 – Ehemalig Modul 2**

- (1) Bis zum 30. September 2018 gilt ein qualifiziertes Mitglied noch als voll qualifiziert, wenn es zwei gültige Schulungen jeglichen Inhalts vorweisen kann. Bis dann werden Mandate auch an qualifizierte Mitglieder, aber bevorzugt an voll qualifizierte Mitglieder vergeben.
- (2) Ab dem 1. Oktober 2018 gilt für alle Mitglieder der dritte Abschnitt dieser Ausbildungsordnung. Mandate werden ab dann ausnahmslos nur noch an voll qualifizierte Mitglieder vergeben.

## **Abschnitt 6. Änderung der Ausbildungsordnung**

### **§ 23 – Verfahren**

- (1) Über grundlegende und funktionale Änderungen dieser Ausbildungsordnung entscheidet der Vorstand nach Beratung mit den Mitgliedern, die bei einem Arbeitstreffen die Ressorts vertreten.
- (2) Die Änderung tritt erst mit der Veröffentlichung der geänderten Version auf der Webseite in Kraft.

### **§ 24 – Transparenz**

- (1) Bei jeder Änderung dieser Ausbildungsordnung ist die Versionsnummer zu ändern. Fehlerbehebungen führen zur Änderung der Revisionsnummer (dritte Stelle). Funktionale Änderungen führen zur Änderung der Nebenversionsnummer (zweite Stelle). Eine grundlegende Überarbeitung führt zur Änderung der Hauptversionsnummer (erste Stelle).
- (2) Alle bisherigen Nebenversionen und Hauptversionen bleiben unter Angabe des Datums ihres Inkrafttretens auf der Internetseite der RLCC veröffentlicht, auch wenn sie nicht mehr in Kraft sind. Ändert sich bei einer Änderung nur die Revisionsnummer, wird die aktuelle Version dieser Ausbildungsordnung auf der Internetseite einfach durch die geänderte Version ersetzt.
- (3) Version 1.0.0 wurde am 23. Oktober 2017 veröffentlicht.
- (4) Version 1.1.0 wurde am 5. Dezember 2017 veröffentlicht.
- (5) Version 1.2.0 wurde am 22. Januar 2018 veröffentlicht.